

Bundesblatt

83. Jahrgang.

Bern, den 4. März 1931.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an
Stämpfli & Cie. in Bern.*

2658**Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 8. Februar 1931 betreffend das Initiativbegehren um Revision des Artikels 12 der Bundesverfassung (Ordensverbot).

(Vom 3. März 1931.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 21. Juli 1928 ist dem Bundesrat ein mit 75,234 gültigen Unterschriften versehenes Volksbegehren um Abänderung des Artikels 12 der Bundesverfassung eingereicht worden.

Sie haben am 4. Oktober 1930 beschlossen, das Volksbegehren mit dem Antrag auf Verwerfung der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten, sofern es nicht vom Initiativkomitee gemäss der ihm von den Initianten erteilten Vollmacht zurückgezogen werde, dem Volk und den Ständen aber gleichzeitig die Annahme eines von Ihnen aufgestellten Gegenentwurfes zu empfehlen.

Nachdem das Initiativkomitee durch Beschluss vom 30. Oktober 1930 das Volksbegehren zugunsten des Gegenentwurfes der Bundesversammlung zurückgezogen hatte, wurde die Abstimmung über den Entwurf der Bundesversammlung auf den 8. Februar 1931 festgesetzt.

Über das Ergebnis dieser Abstimmung gibt die umstehende Zusammenstellung Aufschluss.

Demnach ist die Vorlage vom Volke mit 293,845 gegen 124,804 Stimmen und von 14 ganzen und 6 halben Ständen angenommen worden, während 5 ganze Stände sie verworfen haben.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind nicht eingelangt.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, es sei das Ergebnis der Abstimmung durch Annahme des mitfolgenden Entwurfs eines Bundesbeschlusses zu erwahren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. März 1931.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Häberlin.

Der Bundeskanzler

Kaeslin.

Volksabstimmung vom 8. Februar 1931 über den Bundesbeschluss betreffend Abänderung des Artikels 12 der Bundesverfassung (Ordensverbot).

Kantone	Stimm- berech- tigte	Ein- gelangte Stimm- zettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Mehrheit	Ja	Nein	Standesstimme
			leere	ungültige					
Zürich . . .	179,598	93,596	9,449	164	83,983	41,992	71,036	12,947	Ja
Bern . . .	193,814	28,507	491	68	27,948	13,975	21,531	6,417	Ja
Luzern . . .	51,607	11,582	609	49	10,924	5,463	8,988	1,936	Ja
Uri . . .	5,887	1,250	124	1	1,125	563	933	192	Ja
Schwyz . . .	16,468	5,182	268	17	4,897	2,449	3,114	1,783	Ja
Obwalden . . .	5,018	771	3	1	767	384	614	153	Ja
Nidwalden . . .	3,841	643	4		639	320	468	171	Ja
Glarus . . .	9,585	4,429	243	6	4,180	2,091	3,406	774	Ja
Zug . . .	9,035	2,474	173		2,301	1,151	1,571	730	Ja
Freiburg . . .	36,406	6,545	57	44	6,444	3,223	2,584	3,860	Nein
Solothurn . . .	39,754	22,860	3,363	340	19,157	9,579	16,258	2,899	Ja
Baselstadt . . .	41,932	4,670	97	10	4,563	2,282	4,044	519	Ja
Baselrand . . .	24,909	5,658	222	14	5,422	2,712	4,664	758	Ja
Schaffhausen . . .	13,417	10,421	2,235	18	8,168	4,085	7,325	843	Ja
Appenzell A.-Rh.	13,098	7,339	856	13	6,470	3,236	5,233	1,237	Ja
Appenzell N.-Rh.	3,285	1,751	102	2	1,647	824	1,331	316	Ja
St. Gallen . . .	70,863	43,831	5,775	238	37,818	18,910	28,553	9,265	Ja
Graubünden . . .	31,838	14,216	1,207	88	12,921	6,461	10,976	1,945	Ja
Aargau . . .	68,056	52,861	6,777	97	45,987	22,994	36,957	9,030	Ja
Thurgau . . .	35,470	23,783	2,160	22	21,601	10,801	17,509	4,092	Ja
Tessin . . .	39,344	5,211	58	54	5,099	2,550	3,905	1,194	Ja
Vaudt . . .	91,061	78,085	4,463	595	73,027	36,514	29,485	43,542	Nein
Wallis . . .	36,173	16,049	277	91	15,681	7,931	5,802	9,879	Nein
Neuenburg . . .	35,779	4,533	50	21	4,462	2,232	963	3,499	Nein
Genève . . .	44,432	14,193	763	12	13,418	6,710	6,595	6,823	Nein
Total	1,000,670	460,440	41,791		418,649	209,325	293,845	124,804	Ja: 14 ganze und 6 halbe Stände. Nein: 5 ganz Stände.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss*betreffend*

die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 8. Februar 1931 über die Abänderung des Artikels 12 der Bundesverfassung (Ordensverbot).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

der Protokolle der Volksabstimmung vom 8. Februar 1931 über die Vorlage zur Abänderung des Artikels 12 der Bundesverfassung ;
der Botschaft des Bundesrates vom 3. März 1931, aus welchen Akten sich ergibt:

1. dass das Volksbegehren vom 21. Juli 1928 von dem hierzu ermächtigten Initiativkomitee zurückgezogen worden ist,

2. dass in der Volksabstimmung der von der Bundesversammlung aufgestellte Gegenvorschlag bei 418,649 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volke mit 293,845 gegen 124,804 Stimmen und von 14 ganzen und 6 halben Ständen gegen 5 ganze Stände angenommen worden ist,

erklärt:

Art. 1.

Die mit Gegenvorschlag der Bundesversammlung zum Initiativbegehren vom 21. Juli 1928 beantragte Abänderung des Artikels 12 der Bundesverfassung ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sowie der Stände angenommen und tritt sofort in Kraft.

Art. 2.

Der abgeänderte Artikel lautet wie folgt:

Art. 12. Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- oder Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien sowie die Mitglieder kantonaler Regierungen und gesetzgebender Behörden dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen. Handeln sie dem Verbote zuwider, so hat dies das Ausscheiden aus ihrer Stellung zur Folge.

Wer solche Pensionen, Titel oder Orden besitzt, ist als Mitglied einer Bundesbehörde, als eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, als eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, oder als Mitglied einer kantonalen Regierung oder gesetzgebenden Behörde nur wählbar, wenn er vor Amtsantritt auf den Genuss der Pension oder das Tragen des Titels ausdrücklich verzichtet oder den Orden zurückgegeben hat.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.

Übergangsbestimmung: Wer vor dem Inkrafttreten des abgeänderten Artikels 12 erlaubterweise einen Orden oder einen Titel erhalten hatte, darf als Mitglied der Bundesbehörden, eidgenössischer Zivil- oder Militärbeamter, eidgenössischer Repräsentant oder Kommissar, Mitglied einer kantonalen Regierung oder der gesetzgebenden Behörde eines Kantons gewählt werden, wenn er sich verpflichtet, für seine Amtsdauer auf das Tragen der Titel oder Orden zu verzichten. Die Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zieht den Verlust des Amtes nach sich.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 8. Februar 1931 betreffend das Initiativbegehren um Revision des
Artikels 12 der Bundesverfassung (Ordensverbot). (Vom 3. März 1931.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1931
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	09
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2658
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.03.1931
Date	
Data	
Seite	293-297
Page	
Pagina	
Ref. No	10 031 287

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.